

LOHNVERTRAG

Futtermittelindustrie Österreich

1. August 2025

plus Zusatz-Kollektivverträge

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2025

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben am 31. Juli 2025 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten in der Futtermittelindustrie Österreichs durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. August 2025 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	2.725,00
2.	2.659,00
3.	2.413,00
4.	2.312,00
5.	2.204,00
6.	2.076,00

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um **+ 3,10 % plus Aufrundung auf den nächsten vollen Euro**. Zudem wurden die Dienstalterszulagen ebenfalls um **+ 3,10 %** erhöht. Berechnung der Lehrlingseinkommen laut Rahmenkollektivvertrag. Die Zehrgelder erhöhen sich auf 21,18 Euro. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrem euromäßigen Ausmaß aufrecht. Vereinbarung über Freizeitoption.

Auch das Lohnkomitee der Müller möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
II. Geltungszeitraum	3
III. Lohnsätze	4
IV. Lehrlingseinkommen	4
V. Dienstalterszulage	4
VI. Reisekostenentschädigungen/Zehrgelder	5
VII. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung	6

Zusatzkollektivvertrag zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG (gültig ab 1. September 2019).....	8
--	---

Zusatzkollektivvertrag zu Umwandlung des Jubiläumsgeldes in Zeit (gültig ab 1. September 2020).....	10
---	----

Zusatzkollektivvertrag Freizeitoption (gültig ab 1. August 2025).....	13
---	----

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Futtermittelindustrie, 1030 Wien, Zauernergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe, die dem Verband der Futtermittelindustrie unter Pkt. a. angehören, sofern die Erzeugung von Futtermitteln jahresumsatzmäßig überwiegt oder der Betrieb nicht einem anderen Kollektivvertrag unterliegt.
- c) Persönlich:** Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungszeitraum

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. August 2025** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis der 38,5 stündigen Wochenarbeitszeit.

Zur Ermittlung des Stundenlohnes ist der Monatslohn durch 167 zu teilen.

	K a t e g o r i e n	Monatslohn
		EURO
1.	ProfessionalistInnen und FacharbeiterInnen	2.725,00
2.	TankwagenfahrerInnen	2.659,00
3.	KraftfahrerInnen	2.413,00
4.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, WächterInnen, MitfahrerInnen und HubstapelfahrerInnen	2.312,00
5.	Angelernte ArbeitnehmerInnen	2.204,00
6.	Sonstige ArbeitnehmerInnen	2.076,00

IV. Lehrlingseinkommen

Das Lehrlingseinkommen ist gemäß § 11 RKV zu berechnen.

V. Dienstalterszulage

Den länger als 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	€ 36,64 pro Monat
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 42,70 pro Monat
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 46,77 pro Monat
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 59,00 pro Monat
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 63,06 pro Monat

Zur Ermittlung der Stunden-DAZ ist die Monats-DAZ durch 167 zu teilen.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcher Art bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Reisekostenentschädigungen/Zehrgelder für ChauffeurInnen und MitfahrerInnen

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der/die ChauffeurIn bzw. MitfahrerIn zur Ausführung eines ihm/ihr erteilten Auftrages die Arbeitsstätte des Arbeitgebers verlässt.

Die Dienstreise beginnt, wenn sie von der Arbeitsstätte aus angetreten wird, mit dem Verlassen der Arbeitsstätte. In allen anderen Fällen beginnt die Dienstreise mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung. Die Dienstreise endet mit der Rückkehr zur Arbeitsstätte bzw. mit der reisenotwendigen Rückkehr in die Wohnung.

Für die Bestreitung des mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Mehraufwandes erhält der/die ChauffeurIn bzw. MitfahrerIn ein Taggeld von mindestens € 21,18, wobei durch Betriebsvereinbarung ein höherer Betrag bzw. der Höchstbetrag laut Einkommenssteuerrichtlinie von € 30,00 vereinbart und bezahlt werden kann. Ein Taggeld fällt erst bei einer Dienstreise von mehr als 3 Stunden Dauer an. Für jede angefangene Stunde wird ein Zwölftel des vollen Taggeldes berechnet.

Ist bei Fernfahrten eine Übernachtung notwendig, erhöht sich das Zehrgeld um weitere € 21,18 (Nachtgeld). Anstelle des Nachtgeldes können auch die tatsächlichen Kosten der Übernachtung gegen Vorlage eines Belegs vergütet werden.

VII. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Bestehende Überzahlungen bleiben bei Inkrafttreten des neuen Kollektivvertrages (01.08.2025) in ihrem euromäßigen Ausmaß aufrecht.

Wien, am 31. Juli 2025

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
Mag. Stephan **BÜTTNER**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann
Dr. Gerhard **BAUERNFEIND**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

ZU ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1–3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Futtermittelindustrie angehören.
- c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. September 2019** in Kraft.

III.

1. Vor der Leistung einer 11. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.

2. Vor der Leistung einer 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.

Wien, am 31. Juli 2019

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann
DI Christoph **HENÖCKL**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

UMWANDLUNG DES JUBILÄUMSGELDES IN ZEIT

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Österreichs,

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Futtermittelindustrie unter Pkt. a. angehören, sofern die Erzeugung von Futtermitteln jahresumsatzmäßig überwiegt oder der Betrieb nicht einem anderen Kollektivvertrag unterliegt
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungszeitraum

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit Wirkung vom **1. September 2020** in Kraft.

III. Freizeit statt Jubiläumsgeld

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in kann das Jubiläumsgeld gemäß § 16 Rahmenkollektivvertrag in zusätzliche Freizeit umgewandelt werden.

Dabei gilt folgendes:

- 1) Der in Zeit umgewandelte Anspruch ist auf ein eigenes Zeitkonto zu buchen.
- 2) Die Umrechnung erfolgt mit dem Faktor 167
(z.B. bei 2,5 Monatsgrundlöhnen: $2,5 \times 167 = 417,5$ Stunden)
- 3) Dieser zusätzliche Freizeitanspruch kann nicht verfallen
- 4) Die Konsumation des zusätzlichen Freizeitanspruches erfolgt im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in. Kommt kein Einvernehmen zustande gelten die Konsumationsregeln im Sinne des Urlaubsgesetzes. Eine einvernehmliche, verbindliche Widmung (z.B. Verbrauch unmittelbar vor Pensionsantritt) ist möglich.
- 5) Während der Konsumation dieses zusätzlichen Freizeitanspruches erfolgt die Bezahlung auf Basis des aktuell geltenden Stundengrundlohnes (im Sinne des § 16 RKV).
- 6) Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in kann das Guthaben auf dem Zeitkonto jederzeit auf Basis des aktuell geltenden Stundengrundlohnes ganz oder teilweise ausbezahlt werden.
- 7) Der Tod des/der Arbeitnehmer/in nach dem Stichtag beseitigt nicht den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens im Sinne des Punktes 6.

Wien, am 8. September 2020

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann
DI Christoph **HENÖCKL**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Futtermittelindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle Arbeitnehmer/innen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. August 2025** in Kraft.

III. Freizeitoption

Anstelle eines Teiles oder des gesamten Lohnes (per 1.8.2025) kann durch eine Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit von bis zu **maximal 5 Stunden 10 Minuten – dies entspricht 3,1 % des Lohnes** – zu vereinbaren; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung):

- Bei Vollzeitbeschäftigung und vollständiger Nutzung der Freizeitoption entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch von bis zu maximal 5 Stunden 10 Minuten, dies entspricht 3,1 % des Lohnes;
Berechnung: $167/\text{Monat} \times 60 \text{ Minuten} = 10.020 \text{ Minuten}$
Davon 3,1 % => 310 Minuten = 5 Std 10 Min.
- bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Anteil davon.

- Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitanspruch (zB Präsenz-, Zivildienst, Wochengeldbezug, gesetzliche Elternkarenz, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes, erweiterte Betriebsrats-Bildungsfreistellung, ungerechtfertigtes Fernbleiben, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch).
- Die Freizeit ist auf einem eigenen Zeitkonto zu erfassen, dessen Stand der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.
- Ein Vorgriff auf noch nicht erworbene Freizeit ist ausgeschlossen.
- Die Freizeit verfällt nicht durch Zeitablauf;
- auf die Freizeit kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nicht verzichten.
- Durch die Anwendung dieser Option kommt es nicht zu einer Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Die Freizeit ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen stundenweise, ganztägig oder ganzwöchig zu konsumieren. Während der Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß §15 Abs. 5 RKV (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes zu zahlen. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlangen, dass die Freizeit frühestens 4 Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Für Zeiträume, in denen auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann der Verbrauch der Freizeit aus der Freizeitoption nicht vereinbart werden.

Ablauf:

- Die KV-Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit 1.8.2025 gemäß Lohnvertrag vom 31.7.2025 zu erhöhen.
- Der angestrebte Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist bis 30.9.2025 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).
- Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben bis 15.12.2025 die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen die Absicht zu bekunden, diese Option zu wählen.
- Bis 15.11.2025 kann eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeitoption abgeschlossen werden.
- Wird bis 15.11.2025 eine solche Betriebsvereinbarung abgeschlossen, besteht für jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die ihr Interesse

bekundet haben, die Möglichkeit, bis 15.1.2026 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeitoption zu vereinbaren.

- Kommt bis 15.1.2026 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, ist der tatsächliche Lohn der betroffenen Arbeitnehmerin bzw. des betroffenen Arbeitnehmers mit 1.3.2026 **um bis zu 3,1 % zu verringern**. Ab diesem Zeitpunkt sind die Freizeitgutschriften vorzunehmen.

Für die schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien in Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies sinngemäß.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Lohn bei Anwendung der Freizeitoption unter den Mindestlohn zum 1.8.2025 sinken würde, können diese nicht in Anspruch nehmen. Während eines Arbeitsverhältnisses darf eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer insgesamt bis zu vier Mal die Freizeitoption wählen, davon vor dem 50. Geburtstag bis zu zwei Mal.

Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer nach Anwendung der Freizeitoption eine Änderung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit vereinbart, gilt:

- Die Entstehung des Freizeitanspruches ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit im Verhältnis des Ausmaßes der Änderung der Arbeitszeit anzupassen.
- Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Freizeitanspruch aus der Freizeitoption ist weder bei einer Verringerung noch bei einer Erhöhung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit anzupassen.

Nicht konsumierte Freizeit ist vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verbrauchen. Verbleibende Ansprüche sind in voller Höhe zuschlagsfrei abzugelten. Zur Berechnung des Wertes der nicht konsumierten Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß §15 Abs. 5 RKV (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes heranzuziehen.

Wien, am 31. Juli 2025

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
Mag. Stephan **BÜTTNER**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann
Dr. Gerhard **BAUERNFEIND**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

Notizen

MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon: (01) 534 44 69-100, Fax: (01) 534 44-103 310, E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at



Familienname/Title		Vorname		☐ männlich ☐ weiblich		SV-Nr. *		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort		Telefonnummer		E-Mail					
Beschäftigt bei Firma		Straße, Hausnummer der Firma		PLZ, Ort der Firma		Personal-Nummer		Derzeitiger Beruf			
☐ Arbeiter/in ☐ Angestellte/r		☐ Lehrling – ☐ 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ 4. Lehrljahr ☐ Schüler/in, Student/in		☐ Arbeitslos (Bei Eintritt während der Arbeitslosigkeit benötigen wir eine aktuelle AMS-Bezugsbestätigung)		☐ Sonstige:		☐ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Geringfügig			
Konto-Inhaber/in		BIC		IBAN						Monat, Bruttoeinkommen	

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens: Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämien-entgelte), Überstunden, Wehzeitevergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage). **Unberücksichtigt bleiben:** Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen (z.B. Tag- und Nachtigungsgelder, Fahrtkostenersät-ze). Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **Betriebsabzug:** Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb mit der PRO-GE kein Betriebsabzugsverfahren vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschafts-beitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.

* Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten, näm-lich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karenzzeiten, Pensionsierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zwillenstzeiten und Ad-ressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

☐ **SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung):** Zahlungsempfänger: Österreichi-scher Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID: AT4842ZZ00000006541

Mandatsreferenz (wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)
G1300

Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SE-PA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

☐ Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen udgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, die nebenstehende Datenschut-zerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

(auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz)

Datenschutzklärung Mitgliederverwaltung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anlie-gen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitglie-derverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir ver-arbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverar-beitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB; soweit Sie den Betriebsab-zug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zu-sätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverar-beiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jech-zeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:
Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien
Telefon: +43(0)1/534 44 69-100, E-Mail: datenschutz@proge.at
Unsere Datenbeauftragten erreichen Sie unter:
E-Mail: datenschutzbeauftragte@oegb.at

Beitritt per

Ort, Datum

Unterschrift

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpaelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch mehr
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

GEWETTET GEWETTET GEPLÄTTET



Mutproben auf Bahnanlagen?
Fix nicht!
Auch nicht für die Follower.